

**Satzung der Gemeinde Niendorf a. d. St. über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Niendorf a. d. St. vom 09.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Niendorf a. d. St. erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 340 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 380 % |
| (2) für die Gewerbesteuer | auf 380 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2024 außer Kraft.

Gemeinde Niendorf a. d. St.
Der Bürgermeister


Droste

Niendorf a. d. St., den 09/12/25